

Formblatt der ADD für die Anzeige nach § 24 Abs. 1 PflSchG über den Handel mit Pflanzenschutzmitteln (Inverkehrbringen oder Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln)

Anzeige senden an:
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefax 0651/9494-77-896

Absender:
Name, Vorname:
Straße / Nr.:
PLZ / Ort:

Erstanzeige Änderungsanzeige

I. Angaben zum Unternehmen / Betrieb ¹⁾ (siehe Erläuterung)

Es handelt sich um ein(e) Einzelunternehmen, -betrieb ohne Niederlassungen / Filialen
 Unternehmen / Betrieb mit Niederlassungen / Filialen
 Niederlassung / Filiale des Unternehmens / Betriebes

Namen und Anschriften:

1.1 Unternehmenssitz/ Betriebsitz/ Niederlassung/Filiale ¹⁾ (bei Unternehmen mit Niederlassungen/Filialen in (...Bundesland) bitte für jede Niederlassung separat ausfüllen. Vordruck nach Bedarf vervielfältigen. Bei Niederlassung/Filiale bitte Postanschrift der Zentrale unter 1.2 eintragen.)

Name/Bezeichnung

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

Kreis:

E-Mail:

Bundesland:

1.2 Postanschrift der Zentrale²⁾

Name/Bezeichnung

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

1.3 Betriebsinhaber(in) / Geschäftsführer(in)^{2) 3)}

Name, Vorname

PLZ, Ort

Telefon

Kreis

Telefax

2. Eintragung im Handelsregister:

als natürliche Person
 als juristische Person oder Personenvereinigung

3. Art der Tätigkeit: (mehrere Arten möglich)

a) Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln
b) Inverkehrbringen von PSM als:
 Versandhändler/ Internethändler Hersteller Vertriebsunternehmer
 Großhändler Einzelhändler
c) Das Unternehmen verkauft an: private Anwender berufliche Anwender

II. Angaben zu Personen des Betriebes mit der nach § 9 Pflanzenschutzgesetz für die gewerbsmäßige Abgabe von PSM, sowie die Abgabe über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeit erforderlichen Sachkunde ^{1) 2) 3) 4)}

Name, Vorname	Straße/Haus-Nr.	PLZ, Wohnort	Scheckkarte (beigefügt) Datum Beginn erster Fortbildungszeitraum ⁵⁾⁷⁾	Datum der letzten Fort-/Weiterbildung ⁶⁾

(Ggf. Angaben zu weiteren Personen auf zusätzlichem Blatt fortsetzen)

Wichtig:

Diese Anzeige ist nur vollständig, wenn eine Kopie der Vor- und Rückseite des Sachkundenachweises (Scheckkarte) beigefügt ist. Ist der Beginn des Fortbildungszeitraums des Sachkundenachweises älter als 3 Jahre, wird zusätzlich ein Nachweis der aktuellen Fort-/Weiterbildung benötigt.

III. Kenntnisnahme zum Sachkundenachweis, zum Selbstbedienungsverbot und der Aufzeichnungspflicht

1. Das Feilhalten und Abgeben von Pflanzenschutzmitteln im Handel (inkl. Internet- und Versandhandel) darf nur durch Personen erfolgen, die die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse nach §9, 23 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit §1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung haben.
2. Nach § 23 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel nicht durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden.
3. Gemäß § 11 Pflanzenschutzgesetz müssen Händler von Pflanzenschutzmitteln über mindestens 5 Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie einführen, ausführen, lagern oder in Verkehr bringen führen.

IV. Information zum Datenschutz

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung einer im öffentlichem Interesse liegenden Aufgabe der ADD. Vorliegend sind Ihre Daten gemäß § 24 Abs. 1 PflSchG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes zu erheben. Hinsichtlich unserer Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO und den Ihnen zustehenden Betroffenenrechten nach Art. 15 ff. DSGVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage

<https://add.rlp.de/de/themen/pflanzenschutz/pflanzenschutzmittel/handeln-mit-pflanzenschutzmitteln/> hin.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verantwortlichen

Erläuterungen:

- ¹⁾ Die Angaben sind sowohl für den Betriebssitz/Unternehmenssitz als auch für jede Niederlassung /Filiale, die in (...Bundesland) ansässig ist, getrennt zu machen.
Nach **§ 24 Abs. 1 PflSchG** hat jeder, der Pflanzenschutzmittel (PSM) zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen will, dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder der Niederlassung zuständigen Behörde, **vor Aufnahme der Tätigkeit** anzuzeigen.
- ²⁾ Veränderung des Personenkreises und solche, die die Betriebsangaben betreffen sowie die endgültige Aufgabe des Betriebes sind der zuständigen Behörde **unverzüglich** mitzuteilen.
- ³⁾ 1) Diejenigen Personen, die zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln laut Gesetz berechtigt sind, wurden über die in diesem Fragebogen enthaltenen Angaben zur Person unterrichtet.
2) Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne der §§ 9, 23 und 24 PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem **Datenschutz**.
- ⁴⁾ Das gewerbliche in Verkehr bringen von Pflanzenschutzmitteln, sowie das in Verkehr bringen auch außerhalb gewerbmäßiger Tätigkeiten über das Internet, darf nur durch Personen erfolgen, die über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügen.
- ⁵⁾ **Eine Kopie des Sachkundenachweises (Vor- und Rückseite der Scheckkarte) ist beizufügen.**
- ⁶⁾ Ein Nachweis der aktuellen Fort-/Weiterbildung ist zusätzlich beizufügen, wenn der Sachkundenachweis älter als 3 Jahre ist
- ⁷⁾ In RLP ist das DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück und Rheinpfalz für die Anerkennung der Berufsabschlüsse bzw. das Ausstellen der Sachkundenachweise zuständig. **Bitte nutzen Sie das Internetportal „Sachkunde“ unter www.dlr.rlp.de**